

„Opfer des Faschismus“

Betr.: Durchführungsbestimmungen zu der Wiedergutmachungsverordnung für die Opfer des Faschismus

I.

Zu § 3.

Voraussetzung für die Betreuung ist, daß die zu betreuenden Personen (siehe § 2 der Verordnung) bis zum 31. Mai 1945 ihren festen Wohnsitz in dem Gebiet der Provinz Sachsen genommen haben.

Nach diesem Termin in das Gebiet der Provinz Sachsen zugezogene Opfer des Faschismus fallen nur unter diese Verordnung, wenn sie vor ihrer Haftzeit ihren festen Wohnsitz in dem Gebiet der Provinz Sachsen hatten und jetzt wieder ihren festen Wohnsitz im Gebiet der Provinz Sachsen genommen haben.

Ausgewiesene Heimatlose fallen unter die Verordnung, wenn für sie die Provinz Sachsen das zugewiesene Aufnahmegebiet ist.

Zu § 4.

Die Leistungen bestehen in:

1. einmaliger Zahlung eines höheren Geldbetrages, Anweisung darüber folgt;
2. einmaliger Versorgung mit Kleidung und Wäsche;
3. bevorzugter Beschaffung von Wohnungen durch die zuständigen Wohnungsämter unter Hinzuziehung des Blockausschusses;
4. Versorgung mit Möbeln und Einrichtungsgegenständen;
5. ärztlicher Betreuung, einschl. Krankenhausbehandlung;
6. Unterbringung in Erholungsheimen;
7. Unterbringung in Heilstätten;
8. um eine bestmögliche bevorzugte und fördernde Einstellung in den Arbeitsprozeß für die Opfer des Faschismus zu erzielen, arbeiten die Betreuungsbehörden in engster Fühlung mit den Leitern der zuständigen Arbeitsämter unter Hinzuziehung der Blockausschüsse, denen auch ein Vertreter des Gewerkschaftsbundes angehört;
9. Umschulung auf andere Berufe;
10. individueller Betreuung der Kinder der verstorbenen Opfer des Faschismus bis zum 16. Lebensjahre;
11. Witwen der Opfer des Faschismus erhalten eine Rente, wenn sie aus der Ehe ein Kind unter zwei Jahren oder drei Kinder bis zum 14. Lebensjahre zu erziehen haben. Die Höchstsätze der Invalidenver-

sicherung haben als Mindestsätze bei der Festsetzung zu gelten, Waisenrente ist bis zum 16. Lebensjahre zu zahlen.

Die Waisenrente beträgt für jedes Kind, dessen Mutter noch lebt, die Hälfte der Witwenrente.

Uneheliche Kinder werden in der Versorgung ehelichen Kindern gleichgestellt.

Die Hinterbliebenenfürsorge muß in erster Linie bestrebt sein, Selbsthilfe und Selbständigkeit der Hinterbliebenen zu fördern. Ihre Maßnahmen müssen darauf gerichtet sein, den Gesundheitszustand und die Arbeitsfähigkeit der Hinterbliebenen zu heben, ihnen geeignete Berufsberatung und Berufsausbildung zu vermitteln und drückende Schuldverpflichtungen möglichst zu beseitigen. Übernahme von Erwerbsarbeit darf von einer an sich erwerbsfähigen Witwe dann nicht verlangt werden, wenn die Erfüllung der mütterlichen Pflichten dadurch gefährdet wird.

12. Bei Erwerbsunfähigkeit der Opfer des Faschismus und ihrer Witwen ist eine Rente in Höhe der Höchstsätze der Invalidenversicherung zu gewähren. Bei Körperschäden, die eine Erwerbsminderung zur Folge haben, ist ein Teil der Rente zu gewähren. Sie ist in Prozenten der Vollrente, entsprechend dem Grade der Erwerbsminderung, festzusetzen.

II.

Zu § 5.

1. Die bei den Stadt- und Landkreisen der Provinz Sachsen tätigen Sachbearbeiter für die Opfer des Faschismus sollen Beamte sein, die das Vertrauen des zuständigen antifaschistischen Blocks haben.
2. Die antifaschistischen Blockparteien und der Freie Deutsche Gewerkschaftsbund delegieren je einen Vertreter zu den Betreuungsbehörden als Ausschuß, dessen Hauptaufgabe ist, die Betreuungsbehörden zu beraten und die Betreuung gegen etwaige Widerstände durchzusetzen.
3. Die Ausfüllung der von der Provinzialverwaltung der Provinz Sachsen, Abt. „Opfer des Faschismus“, herausgegebenen Fragebogen bildet die Grundlage für jede Betreuung.
4. Jede geleistete Betreuung ist der Provinzialverwaltung der Provinz Sachsen, Abt. „Opfer des Faschismus“, zu melden. Die Stadt- und Landkreise bedienen sich dazu eines von dieser herausgegebenen Formulars.

Halle (Saale), den 9. September 1945

Der Präsident der Provinz Sachsen
Dr. Hübener
Vizepräsident
Siewert

Säuberung von Verwaltung und Wirtschaft

Betr.: Verordnung über die Säuberung der Verwaltung

Auf Grund der gemachten Erfahrungen ist zu fordern, daß die politischen Funktionen bei allen Behörden und Körperschaften restlos von nazistischen Elementen gesäubert werden müssen.

Die Provinzialverwaltung, die drei Bezirksverwaltungen, setzen sich ausschließlich aus Antifaschisten zusammen, die sich nie für die NSDAP oder nazistische Ideologie eingesetzt haben und immer im Kampf gegen sie standen.

I.

1. Die Verordnung erstreckt sich auf alle Beamte, Angestellte und Arbeiter im Dienst der Provinz Sachsen oder ihren Gemeinden, Kreisen, Bezirken und sonstigen

Kommunalverbänden, auf alle Beamte, Angestellte und Arbeiter im Dienste einer ehemaligen preußischen, staatlichen oder kommunalen Stelle, einer Reichsmittelbehörde oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, sofern diese Stelle, Behörde oder Körperschaft ihren Sitz in der Provinz Sachsen hat.

2. Die Verordnung gilt ferner für die Beamten, Angestellten und Arbeiter aller Reichsbehörden (Bahn, Post usw.), sofern die Anstellungs- oder Beschäftigungsbehörden ihren Sitz im Gebiet der Provinz Sachsen haben.

3. Im Zweifel bestimmt der Präsident der Provinz, wer unter die Verordnung fällt. Er kann weitere Beamte, Angestellte und Arbeiter unter den Geltungsbereich dieser Verordnung ziehen.